

den, die mit den damit verbundenen Gefahren vertraut sind. Beim Befahren von Behältern usw. sind außerdem die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten.

(2) Gefäße usw., deren früherer Inhalt nicht einwandfrei als ungefährlich festgestellt werden kann, sind grundsätzlich als Gefäße mit gefährlichem Inhalt im Sinne des Abs. 1 Buchst. c zu behandeln.

(3) Vor Beginn der Arbeiten hat der für die Aufsicht Verantwortliche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und sich von ihrer Durchführung während der Arbeiten zu überzeugen.

(4) Geeignete Handfeuerlöcher oder sonstige Feuerlöchergeräte sind für den Fall eines Brandes bereitzuhalten.

§ 4

Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen

(1) Werden in Räumen, in denen feuergefährliche, insbesondere leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden oder lagern, oder in explosionsgefährdeten Räumen Schweiß- oder Schneidarbeiten notwendig, so ist vor Beginn der Arbeiten jegliche Feuers- oder Explosionsgefahr zu beseitigen.

(2) Läßt sich die Feuers- oder Explosionsgefahr in den genannten Räumen aus betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, so dürfen Schweiß- und Schneidarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebsleitung und des Hauptbrandschutzverantwortlichen unter schriftlicher Festlegung der anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

(3) Entsteht durch Funken oder verspritzendes, herabtropfendes Metall u. dgl. Feuers- oder Explosionsgefahr für Räume, die unter der Schweißstelle liegen, oder für Nachbarräume, so ist sie durch Abdeckung, Abdichtung von Mauerdurchbrüchen oder auf ähnliche Weise zu beseitigen.

§ 5

Arbeiten in engen Räumen

(1) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten in engen Räumen (s. § 3 Abs. 1 Buchst. b) sind diese zu entlüften und ist ständig Frischluft (nicht Sauerstoff) in sie einzulassen, so daß die Atemluft von gesundheitsschädlichen Bestandteilen frei bleibt; ist das in ausreichendem Maße nicht möglich, so haben die in den engen Räumen tätigen Personen geeignete Frischluftgeräte (nach Möglichkeit Druckschlauchgeräte) zu benutzen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Schweiß- und Schneidarbeiten, die außen an Behältern vorgenommen werden, wenn

- a) dadurch im Innern gesundheitsschädigende Gase oder Dämpfe entstehen können, z. B. bei bleihaltigen Farbanstrichen,
- b) die Schweißgase oder die Schweißflamme in das Innere der Behälter gelangen können

und die Behälter während der Arbeiten oder im Anschluß daran betreten werden müssen.

(3) Gaserzeuger, Brenngas- oder Sauerstoffflaschen dürfen in engen Räumen nicht aufgestellt oder gelagert werden; bei längerer Arbeitsunter-

brechung sind auch die Brenner und ihre Zuleitung aus den engen Räumen zu entfernen.

§ 6

Arbeiten an explosionsgefährdeten Gefäßen u. dgl.

(1) Vor Beginn der Arbeiten an explosionsgefährdeten Gefäßen usw. (s. § 3 Abs. 1 Buchst. c) sind zunächst die Gefäßverschlüsse so zu öffnen, daß sich dabei keine Funken bilden können. Darauf sind die Gefäße von Rückständen zu befreien, gründlich auszuspülen — nach Möglichkeit auch auszudämpfen — völlig mit Wasser zu füllen und während der Dauer der Arbeit unter Verwendung geeigneter Geräte (z. B. Schwenkrohre, Schläuche) gefüllt zu halten.

Ist das Füllen mit Wasser schwer durchführbar oder nicht zweckmäßig, so kann auch während der Dauer der Arbeit Wasserdampf oder Schutzgas (z. B. Stickstoff, Kohlensäure) durch das Gefäß geleitet werden.

(2) Können die in Abs. 1 bezeichneten Schutzmaßnahmen bei großen Behältern, Tanks usw. nicht durchgeführt werden, so sind von Fall zu Fall andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Nach Möglichkeit sind die zu schweißenden Teile abzutrennen und die in ihnen enthaltenen schädlichen Gase, Dämpfe oder Staube zu entfernen.

§ 7

Prüfung und Zulassung der Druckminderer

(1) Die Bauart der Druckminderer muß nach erfolgter Prüfung durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik vom Ministerium für Arbeit, Abt. Technische Überwachung, zugelassen werden.

(2) Die Vornahme der Prüfung muß in einer vom Ministerium für Arbeit, Abt. Technische Überwachung, vorgeschriebenen Form auf allen nach dem geprüften Baumuster gebauten Geräten vermerkt sein.

§ 8

Zugelassene Personen

Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen nur von zuverlässigen und sachkundigen, mindestens 16 Jahre alten Personen ausgeführt werden, die mit den zum Schweißen und Schneiden dienenden Einrichtungen und Vorgängen vertraut sind. Ungelehrte (z. B. Lehrlinge) dürfen mit diesen Arbeiten nur zu Ausbildungszwecken und unter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 9

Arbeitsschutzmittel

(1) Für Personen, die schweißen oder schneiden, sowie für in der Nähe Beschäftigte sind zum Schutze gegen Funken, Wärme, sichtbare und unsichtbare Strahlen geeignete Augenschutzmittel mit genormten Strahlenschutzgläsern zur Verfügung zu stellen, z. B. Schutzbrillen, Schutzschilde oder Schutzhauben. Auch andere Personen, wie Kranführer, müssen gegen die Blendgefahr geschützt werden, z. B. durch Abschirmen (Schutzwände), Verlegen der Arbeitsplätze oder durch geeignete Augenschutzmittel.

(2) Sofern es die Art der Arbeit erfordert, sind weitere geeignete Schutzmittel (z. B. Schürzen, Handschuhe, Fußschutz und Arbeitsschutzanzüge) zu benutzen.